



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

LEITFADENREIHE ZUM MARKTRISIKO

BAND 6

Sonstige Risiken des  
Wertpapier-Handelsbuches



In der Leitfadenreihe zum Marktrisiko sind erschienen:

- Band 1: Allgemeines Marktrisiko bei Schuldtiteln,  
2. überarbeitete und erweiterte Auflage
- Band 2: Prüfung des Standardverfahrens
- Band 3: Begutachtung eines Value at Risk-Modells
- Band 4: Berücksichtigung von Optionsrisiken
- Band 5: Durchführung von Krisentests
- Band 6: Sonstige Risiken des Wertpapier-Handelsbuches

*Eigentümer, Herausgeber und Verleger:*

**Oesterreichische Nationalbank**

*Für den Inhalt verantwortlich:*

**Wolfdietrich Grau**

*Erstellt von:*

**Abteilung für Finanzmarktanalyse**

*Satz, Druck und Herstellung:*

**Hausdruckerei**

*Internet e-mail:*

**<http://www.oenb.at>**

*Papier:*

**Salzer Demeter, 100% chlorfrei gebleichter Zellstoff, säurefrei, ohne optische  
Aufheller**

**DVR 0031577**

Mit dem Inkrafttreten der 2. großen BWG-Novelle per 1. Jänner 1998 wurden die österreichischen Kreditinstitute und die Bankenaufsicht nicht nur mit weitreichenden gesetzlichen Adaptierungen und Anpassungen an internationale Standards konfrontiert, alle Beteiligten standen auch vor einer inhaltlichen Herausforderung, wie sie in der bisherigen Vergangenheit ohne Beispiel war.

Die erfolgreiche Umsetzung dieser äußerst komplexen Gesetzesmaterie stellt einen Quantensprung im Risikomanagement von Banken mit nennenswertem Wertpapierhandel dar, bedeutet aber auch hohe Investitionen in das entsprechende Know-how und in die Ausbildung der damit betrauten Mitarbeiter. Allesamt Faktoren, welche die Professionalität der Akteure steigern und im Spiel der Marktkräfte letztendlich allen Beteiligten zugute kommen.

Die Oesterreichische Nationalbank – einerseits Marktpartner der heimischen Kreditwirtschaft, andererseits mit der Durchführung bankaufsichtlicher Aufgaben betraut – versteht sich zunehmend als jener Akteur, der Dienstleistungen auf höchstem Niveau anbietet und diese unter Wahrung entsprechender Transparenz allen Beteiligten zur Verfügung stellt.

Die vorliegende Leitfadenreihe besteht aus sechs Bänden: Je ein Leitfaden ist dem Begutachtungsverfahren eines Value at Risk-Modells und dem Prozedere bei der Überprüfung der Standard-Marktrisikobestimmungen durch die Oesterreichische Nationalbank gewidmet. Vier weitere Bände setzen sich ausführlich mit der Thematik zur Durchführung von Krisentests für Wertpapier-Portfeuille, der Berechnung und Berücksichtigung des Eigenmittel-Erfordernisses von Optionsrisiken, des allgemeinen Zinsrisikos bei Schuldtiteln und den sonstigen Risiken (Ausfalls-, Abwicklungsrisiko etc.) auseinander.

Die Publikation dieser Leitfadenreihe ist als Arbeitserleichterung/Service für den Finanzsektor gedacht. Die Leitfäden bringen zusätzlich Transparenz und Objektivität in die Prüfverfahren. Die von der Oesterreichischen Nationalbank gewählte Vorgangsweise stärkt somit das Vertrauen in den heimischen Finanzplatz und trägt – vor dem Hintergrund weltweiter Liberalisierung – zu dessen Wettbewerbsfähigkeit und Stabilität bei.

Mag. Dr. Gertrude Tumpel-Gugerell  
Vize-Gouverneurin  
der Oesterreichischen Nationalbank

Der Finanzsektor ist – vielleicht neben der Telekommunikation – einer der sich am dynamischsten entwickelnden Wirtschaftszweige. Dies zeigt sich besonders im Wachstum der derivativen Finanzprodukte, sowohl volumensmäßig gesehen wie auch in der Strukturierung und Komplexität der Instrumente. Gleichzeitig bleibt aber die Anforderung an den Finanzsektor, im speziellen an die Kreditinstitute, unverändert aufrecht: dem Kunden optimale Sicherheit bei seiner Veranlagung zu bieten.

In diesem Punkt ist auch die Bankenaufsicht gefordert: Sie muss in ihren Mitteln und Wegen der Zielerreichung so flexibel sein, dass sie auf neue Finanzprodukte und neue Risiken rasch reagieren kann. Äußeres Zeichen dieser Herausforderung sind neue bzw. novellierte EU-Richtlinien und dadurch induzierte BWG-Novellen. Kaum scheinen große Projekte wie die Marktrisikobegrenzung über die Kapitaladäquanz-Richtlinie und die CAD II vor dem Abschluss, steht die Herausforderung des derzeit intensiv diskutierten neuen capital accord des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht zur Bewältigung an. Dieser wird neben neuen Kapitalanforderungen auch eine umfassende Betrachtung der Risikopositionen eines Kreditinstituts durch die Aufsicht mit sich bringen.

Viele Ansätze und Hinweise für das Risikomanagement der Marktrisiken, die in die Leitfadensreihe der Oesterreichischen Nationalbank Eingang gefunden haben, sind in Blickrichtung des Basler Ausschusses nicht beschränkt auf das Wertpapier-Handelsbuch zu sehen. Auch das traditionelle Bankgeschäft beinhaltet Zins-, Kurs- und Optionsrisiken, nur werden diese auf den ersten Blick nicht so sichtbar.

Dennoch oder gerade deshalb haben sich Kreditinstitute mit diesen Themen auseinanderzusetzen und es sollen neben den Handelsbuch-Banken auch jene Institute von der Leitfadensreihe angesprochen werden, die kein großes Wertpapier-Handelsbuch führen. Die umfassende Risikoanalyse – auch der „Marktrisiken“ im Bankbuch – ist Gebot der Stunde und ein funktionierendes Risikomanagement liegt im primären Interesse der Banken selbst. Die Leitfadensreihe der Oesterreichischen Nationalbank soll ein wesentlicher Arbeitsbehelf hierfür sein und intensiv genutzt werden. Gleichzeitig ist sie Ausdruck der Kooperation der Bankenaufsicht im Bundesministerium für Finanzen mit der Oesterreichischen Nationalbank, die hier in einem hochtechnischen Bereich wesentliche Unterstützungsarbeit leistet.

Mag. Alfred Lejsek  
Sektionschef

im Bundesministerium für Finanzen

## Vorwort

Der vorliegende Leitfaden behandelt die so genannten sonstigen Risiken und versucht anhand zahlreicher Beispiele, die Berechnungen bei der Bestimmung des Eigenmittel-Erfordernisses für das Wertpapier-Handelsbuch zu erläutern.

Abschnitt 1 gibt einen Überblick über die gesetzlichen Rahmenbedingungen und beschreibt, wie man die einzelnen sonstigen Risiken des Wertpapier-Handelsbuches mit Eigenmitteln zu unterlegen hat.

Abschnitt 2 enthält zahlreiche Beispiele, wobei auf die Behandlung des Ausfallrisikos von derivativen außerbörslichen Instrumenten besonders Wert gelegt wird.

An dieser Stelle möchte ich mich bei Gerhard Coosmann, Annemarie Gaal und Ronald Laszlo für ihre Kommentare, Diskussionen und wertvollen Anregungen bedanken.

Ganz besonderer Dank gilt meiner Abteilungsleiterin Helga Mramor, deren Engagement entscheidenden Einfluss auf das Zustandekommen der gesamten Leitfadenreihe hatte.

Wien, September 1999

Manfred Plank



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Gesetzlicher Rahmen</b> .....	<b>1</b>
1.1	Übernahmegarantien .....	1
1.2	Abwicklungsrisiko.....	2
1.3	Vorleistungsrisiko .....	4
1.4	Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte .....	5
1.5	Ausfallrisiko .....	7
1.5.1	Eigenmittel-Erfordernis für das Ausfallrisiko in- und ausländischer Investmentzertifikate .....	7
1.5.2	Eigenmittel-Erfordernis für das Ausfallrisiko sonstiger Positionen.....	8
1.5.3	Eigenmittel-Erfordernis für das Ausfallrisiko von derivativen außerbörslichen Instrumenten.....	9
<b>2</b>	<b>Beispiele</b> .....	<b>13</b>
<b>3</b>	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>23</b>



# 1 Gesetzlicher Rahmen

Kreditinstitute, die das Eigenmittel-Erfordernis für das Wertpapier-Handelsbuch nach den Vorschriften des § 22b Abs 1 BWG berechnen, müssen neben dem allgemeinen und spezifischen Risiko von Schuldtiteln und Substanzwerten und den mit Optionen verbundenen Risiken auch noch die so genannten sonstigen Risiken mit Eigenmitteln unterlegen. Unter den sonstigen Risiken versteht man im Zusammenhang mit der Kapitaladäquanz-Richtlinie jene Risiken, die aus der Abgabe von Übernahmegarantien, aus der unvollständigen Abwicklung von Geschäften des Wertpapier-Handelsbuches und durch den potenziellen Ausfall von Kontraktpartnern entstehen. Daraus ergeben sich zusätzliche Kapitalunterlegungspflichten für Übernahmegarantien, für das Abwicklungs- und Lieferrisiko und für das Ausfallrisiko von Kontraktpartnern.

## 1.1 Übernahmegarantien

Durch die Abgabe einer Übernahmegarantie verpflichtet sich ein Kreditinstitut gegenüber dem Emittenten oder gegenüber einem Dritten (z.B. im Rahmen eines Syndikats), eine bestimmte Menge von Wertpapieren zu einem bestimmten Preis zu platzieren oder diese Wertpapiere zum festgesetzten Preis selbst zu übernehmen. Dadurch ist das Kreditinstitut mit dem Platzierungsrisiko konfrontiert, das darin besteht, dass nicht die gesamte Menge der übernommenen Wertpapiere von Dritten auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung übernommen wird. Im Zusammenhang mit Übernahmegarantien unterscheidet man zwischen Privatplatzierungen und Übernahmegarantien im Rahmen eines öffentlichen Angebots. Da die Abgabe von Übernahmegarantien ein typisches Geschäft von Wertpapierfirmen ist, sind die im Rahmen einer Übernahmegarantie erworbenen Wertpapiere stets dem Wertpapier-Handelsbuch zuzuordnen.

Bei Privatplatzierungen muss das Kreditinstitut die verbleibende Nettoposition, das ist jener Teil der Übernahmegarantie, der nicht von Dritten auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung übernommen wurde, in seinem Handelsbuch verbuchen. Diese Nettoposition unterliegt dann den Regelungen für die Eigenmittelunterlegung des allgemeinen und spezifischen Positionsrisikos im Handelsbuch und ist somit wie eine ganz normale Longposition in Schuldtiteln oder Aktien zu behandeln. Da bei Privatplatzierungen die Wertpapiere nicht an einer Börse eingeführt werden, gibt es für diese Wertpapiere keine aktuellen Börsenkurse, die zur Bewertung der Position herangezogen werden könnten. Deshalb müssen die Wertpapiere unter Heranziehung von aktuellen Marktdaten und geeigneten Bewertungsmodellen bewertet werden. Das Gleiche gilt auch für öffentliche Angebote bis zum Arbeitstag Null. Nur in Ausnahmefällen darf der fixierte Übernahmepreis verwendet werden, da dieser das aus Marktveränderungen resultierende Risiko nicht widerspiegelt.

Im Gegensatz zu Privatplatzierungen wird bei Übernahmegarantien im Rahmen eines öffentlichen Angebots gemäß § 1 Abs 2 Z 1 KMG die verbleibende Nettoposition mit einem der nachfolgenden Gewichtungsfaktoren multipliziert:

Tag der Abgabe einer Übernahmegarantie bis zum Arbeitstag Null <sup>1</sup>	5%
Erster Arbeitstag <sup>2</sup>	10%
Zweiter und dritter Arbeitstag	25%
Vierter Arbeitstag	50%
Fünfter Arbeitstag	75%
Ab dem sechsten Arbeitstag	100%

Die Gewichtung der Nettoposition mit einem Gewicht kleiner als 100% für die ersten fünf Arbeitstage trägt dem Umstand Rechnung, dass auch nach Ende der Zeichnungsfrist Wertpapiere verkauft werden. Die Verringerung der jeweiligen Kaufposition durch die Gewichtung der Nettoposition gilt für das allgemeine und spezifische Positionsrisiko sowie für die Erfassung der Kaufposition zur Begrenzung der Großveranlagungen. Durch diese Ausnahme für Übernahmen im Rahmen eines öffentlichen Angebots soll ein geeigneter Anreiz für die Inanspruchnahme des Kapitalmarkts geschaffen werden.

Bei der Berechnung des allgemeinen und spezifischen Positionsrisikos ist nur die so gewichtete Nettoposition zu berücksichtigen. Wurde das Wertpapier im Rahmen der öffentlichen Platzierung an einer oder mehreren Börsen eingeführt, so ist die dem Handelsbuch zugeordnete gewichtete Nettoposition mit dem aktuellen Börsenkurs zu bewerten, ansonsten muss die Bewertung des Wertpapiers unter Heranziehung von aktuellen Marktdaten und geeigneten Bewertungsmodellen erfolgen. Nur in Ausnahmefällen sollte der festgelegte Übernahmepreis verwendet werden, da dieser das aus Marktveränderungen resultierende Risiko nicht widerspiegelt.

## 1.2 Abwicklungsrisiko

Das Abwicklungsrisiko besteht für ein Kreditinstitut darin, dass dem Institut infolge einer verspäteten Abwicklung des Geschäfts, welche durch den Kontraktpartner verursacht wurde, ein Handelsverlust entsteht, weil der Marktwert des zu Grunde liegenden Geschäftsgegenstandes sich zwischenzeitlich zu Lasten des Instituts entwickelt hat. Der Preisunterschied zwischen dem aktuellen Marktwert und dem vereinbarten Abrechnungspreis hat sich in diesem Fall, bei unterstelltem Ausfall des Kontrahenten, zu Ungunsten des Kreditinstituts verändert; d.h. das ur-

<sup>1</sup> Der Arbeitstag Null entspricht bei einem öffentlichen Angebot von Einmalemissionen dem letzten Tag der Zeichnungsfrist.

<sup>2</sup> Ab dem ersten Arbeitstag steht fest, dass das Kreditinstitut eine bestimmte Anzahl an Wertpapieren zu einem bestimmten Preis zu übernehmen hat.

spürlich vereinbarte Geschäft stellt für das Institut einen positiven Wert dar und eine Ersatzvornahme würde für das Institut einen Gewinn bedeuten. Die Bemessungsgrundlage für das Abwicklungsrisiko ist deshalb durch die Höhe der potenziellen Verlustposition des Instituts gegeben, die sich aus der Differenz zwischen dem vereinbarten Abrechnungspreis und dem aktuellen Marktpreis (sofern diese Differenz zu Lasten des Kreditinstituts besteht) des noch nicht gelieferten bzw. des noch nicht erhaltenen Wertpapiers ergibt.

Der Eigenmittel-Unterlegungsbetrag für das Abwicklungsrisiko von Wertpapieren, mit Ausnahme von Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften, die in Abschnitt 1.4 gesondert behandelt werden, ergibt sich aus der Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit einem Gewichtungsfaktor, dessen Größe von der Anzahl der vergangenen Tage nach dem festgesetzten Abrechnungstermin abhängt. Dabei ist zu beachten, dass bis zu einer Terminüberschreitung von 45 Tagen ein vereinfachtes Verfahren angewandt werden kann.

### **Verfahren 1**

Das Kreditinstitut berechnet die Differenz zwischen dem aktuellen Marktpreis und dem vereinbarten Abrechnungspreis für jedes einzelne Wertpapier, auf das das Abwicklungsrisiko anzuwenden ist. Das Eigenmittel-Erfordernis ist dann die Summe aller positiven Differenzbeträge, gewichtet mit den jeweiligen Faktoren der nachfolgenden Tabelle. Eine Saldierung mit Gewinnen aus anderen Wertpapiergeschäften mit oder ohne Lieferverzug – auch gegenüber demselben Vertragspartner – ist ausgeschlossen.

Gewichtungsfaktoren für das Verfahren 1 des Abwicklungsrisikos

Anzahl der Arbeitstage nach dem festgesetzten Abrechnungstermin	Gewichtungsfaktor
0 bis 4	0%
5 bis 15	8%
16 bis 30	50%
31 bis 45	75%
46 und mehr	100%

Tabelle 1

### **Verfahren 2 (Vereinfachtes Verfahren)**

Das Eigenmittel-Erfordernis bei Wertpapiergeschäften, die innerhalb einer Periode von 45 Arbeitstagen nach dem festgesetzten Liefertag noch nicht abgewickelt wurden, besteht in der Höhe des Abrechnungspreises, gewichtet mit den jeweiligen Faktoren der nachfolgenden Tabelle. Ab

dem 46. Arbeitstag ist das Eigenmittel-Erfordernis auf jeden Fall nach dem Verfahren 1 zu berechnen.

Gewichtungsfaktoren für das Verfahren 2 des Abwicklungsrisikos

Anzahl der Arbeitstage nach dem festgesetzten Abrechnungstermin	Gewichtungsfaktor
0 bis 4	0%
5 bis 15	0,5%
16 bis 30	4%
31 bis 45	9%
46 und mehr	Verfahren 1

Tabelle 2

Wird das Eigenmittel-Erfordernis nach dem Verfahren 2 berechnet, so ist eine Unterlegungspflicht auch dann gegeben, wenn sich der Marktpreis des Wertpapiers in der Zeit nach Abschluss des Geschäfts zu Gunsten des Kreditinstituts entwickelt hat.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber einen Wechsel des einmal gewählten Verfahrens nur von Verfahren 2 auf Verfahren 1 zulässt und nicht umgekehrt. Weiters ist das gewählte Verfahren durch das Kreditinstitut im Monatsausweis anzugeben.

Die Eigenmittelunterlegung des Abwicklungsrisikos entfällt, falls das Kreditinstitut den Nachweis erbringen kann, dass die hypothetischen Verluste, die aus dem Lieferverzug des Kontraktpartners entstanden sind, durch einen Ersatzkauf des Wertpapiers am Markt realisiert wurden. Eine derartige Situation liegt z.B. dann vor, wenn seitens des Kreditinstituts ein Wertpapierkauf erfolgt, um zu einem bestimmten Termin bestehende Lieferverpflichtungen in diesem Wertpapier erfüllen zu können. Bei Lieferverzug des Kontraktpartners muss sich das Kreditinstitut auf Grund seiner Verpflichtungen am Markt eindecken. Dies bedeutet bei gestiegenem Kurs eine Verlustrealisierung durch das ersatzweise Eindeckungsgeschäft. Bei eindeutigem Zusammenhang beider Geschäfte – Wertpapierkauf mit Lieferverzug und Ersatzbeschaffung – endet die Eigenmittel-Unterlegungspflicht mit dem Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung.

### 1.3 Vorleistungsrisiko

Das Vorleistungsrisiko unterscheidet sich vom Abwicklungsrisiko dahingehend, dass beim Abwicklungsrisiko seitens des Kreditinstituts noch keine Leistung erbracht wurde. Das Vorleistungsrisiko bezieht sich auf jene Handelsaktivitäten, bei denen das Kreditinstitut bereits eine Vorleistung erbracht hat, die Gegenleistung des Kontrahenten aber noch aussteht. Im Falle des

Ausfalls des Kontrahenten besteht das Risiko, dass die einseitig erbrachte Leistung nicht mehr zurückgefordert werden kann. Dies ist auch der Grund, weshalb bei der Berechnung des Vorleistungsrisikos das Risikogewicht des Vertragspartners gemäß § 22 BWG zur Anwendung kommt.

Im Sinne von § 22m BWG liegt eine Vorleistung dann vor, wenn die Bezahlung von Wertpapieren vor dem Eingang der Wertpapiere erfolgte oder wenn die Lieferung von Wertpapieren vor dem Eingang der Zahlung erfolgte und ein oder mehrere Tage seit dieser Zahlung oder Lieferung vergangen sind. Maßgeblich für die Berechnung der Tage ist der jeweilige Valutatag, zu dem die Transaktion hätte durchgeführt werden müssen. Das Eigenmittel-Erfordernis ist das Produkt gebildet aus dem aktuellen Marktwert des bereits gelieferten Wertpapiers oder des bereits gezahlten Geldbetrages, dem Risikogewicht der Gegenpartei gemäß § 22 BWG und 8%.

Abwicklungsrisiko und Vorleistungsrisiko können auch gleichzeitig auftreten. Dies ist der Fall, wenn ein Geschäft nicht rechtzeitig abgewickelt wurde und eine der beiden Geschäftsparteien bereits eine Vorleistung erbracht hat. In einem derartigen Fall muss sowohl das Abwicklungsrisiko (ab dem 5. Tag) als auch das Vorleistungsrisiko mit Eigenmitteln unterlegt werden.

#### 1.4 Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte

Geschäfte des Wertpapier-Handelsbuches, die die Übertragung von Wertpapieren des Wertpapier-Handelsbuches durch das Kreditinstitut an einen Dritten auf bestimmte Zeit gegen die Zahlung eines Geldbetrages oder die Bestellung einer Sicherheit (z.B. Barsicherheit oder Wertpapiersicherheit) zum Gegenstand haben, gelten als Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte des Wertpapier-Handelsbuches. Bei der Bestimmung des Eigenmittel-Erfordernisses für das Ausfallrisiko aus Pensions- und Wertpapierleihgeschäften wird wegen der vergleichbaren Risikolage nicht danach unterschieden, ob bei den Geschäften Zahlungen und Rückzahlungen erfolgen (Pensionsgeschäfte) oder statt der Zahlungen ein Tausch und Rücktausch von Wertpapieren (Wertpapierleihgeschäfte) vereinbart wurde.

Für Pensionsgeschäfte und Wertpapierverleihgeschäfte (bei Wertpapierverleihgeschäften des Wertpapier-Handelsbuches wird vom Gesetzgeber eine vom Risiko abhängige Sicherheitsleistung verlangt, die zu Beginn des Geschäftes den Marktpreis der verliehenen Wertpapiere übersteigt), bei denen das Kreditinstitut Wertpapiere an einen Dritten verleiht und im Gegenzug dafür einen bestimmten Geldbetrag oder eine Sicherheit erhält, wird das Eigenmittel-Erfordernis für das Ausfallrisiko in zwei Schritten bestimmt:

### **1. Berechnung des aktuellen Überschussbetrages**

Aktueller Überschussbetrag = Aktueller Marktwert (inklusive eventueller Stückzinsen) der verliehenen Wertpapiere minus dem erhaltenen Geldbetrag bzw. dem aktuellen Marktwert (inklusive eventueller Stückzinsen) der hereingenommenen Sicherheit

### **2. Eigenmittel-Erfordernis für das Ausfallrisiko**

Negative Überschussbeträge bleiben unberücksichtigt.

Eigenmittel-Erfordernis = Positive Überschussbeträge x Risikogewicht des Vertragspartners gemäß § 22 BWG x 8%

Für umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte, bei denen das Kreditinstitut Wertpapiere von einem Dritten ausleiht und im Gegenzug dafür einen bestimmten Geldbetrag oder eine Sicherheit dem Vertragspartner gibt, wird das Eigenmittel-Erfordernis für das Ausfallrisiko wie folgt bestimmt:

### **1. Berechnung des aktuellen Überschussbetrages**

Aktueller Überschussbetrag = Vom Kreditinstitut verliehener Geldbetrag oder aktueller Marktwert (inklusive eventueller Stückzinsen) der geleisteten Sicherheiten minus dem aktuellen Marktwert (inklusive eventueller Stückzinsen) der erhaltenen Wertpapiere

### **2. Eigenmittel-Erfordernis für das Ausfallrisiko**

Negative Überschussbeträge bleiben unberücksichtigt.

Eigenmittel-Erfordernis = Positive Überschussbeträge x Risikogewicht des Vertragspartners gemäß § 22 BWG x 8%

### **Bemerkung**

Positive Überschussbeträge, deren Rückgabe von einer Zentralregierung oder Zentralbank der Zone A, einer anerkannten Börse oder einer anerkannten Clearingstelle garantiert werden, bleiben bei der Berechnung des Eigenmittel-Erfordernisses für das Ausfallrisiko unberücksichtigt.

In welcher Form bei Pensionsgeschäften das Ausfallrisiko besteht, hängt davon ab, ob es sich um ein echtes oder unechtes Pensionsgeschäft handelt.

Bei echten Pensionsgeschäften (der Pensionsnehmer ist verpflichtet, die ihm vom Pensionsgeber gegen Zahlung eines Geldbetrages überlassenen Pensionsgegenstände zurückzuübertragen) besteht sowohl beim Pensionsgeber als auch beim Pensionsnehmer ein Kontrahentenausfallrisiko: Für das Institut, das den Pensionsgegenstand überträgt, besteht das Ausfallrisiko darin, dass der Kontrahent den Geschäftsgegenstand entgegen der Geschäftsvereinbarung nicht zurückgibt und

der zu Beginn des Geschäfts erhaltene Geldbetrag bzw. der Wert der entgegengenommenen Sicherheit den Marktwert des Geschäftsgegenstandes nicht deckt. Für das Institut, dem der Pensionsgegenstand übertragen worden ist, besteht das Ausfallrisiko darin, dass der Pensionsgeber den vereinbarten Geldbetrag bei Rückübertragung des Geschäftsgegenstandes nicht zahlt oder die geleistete Sicherheit nicht zurückgibt und der Wert des vom Institut zurückbehaltenen Geschäftsgegenstandes zur Deckung nicht ausreicht.

Bei unechten Pensionsgeschäften (der Pensionsnehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die ihm vom Pensionsgeber gegen Zahlung eines Geldbetrages überlassenen Pensionsgegenstände zurückzuübertragen) ist dagegen allein das Kontrahentenausfallrisiko des Pensionsnehmers zu erfassen. Der Pensionsgeber ist zwar einem Preisänderungsrisiko (Gefahr von Kursverlusten bezüglich des Pensionsgegenstandes, den der Pensionsgeber auf Verlangen des Pensionsnehmers zurücknehmen muss), aber keinem Kontrahentenausfallrisiko ausgesetzt.

Neben dem Ausfallrisiko muss bei Pensionsgeschäften, Wertpapierverleihgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften des Wertpapier-Handelsbuches auch das allgemeine und spezifische Positionsrisiko der verliehenen Wertpapiere bzw. der hereingenommenen Geldbeträge oder Sicherheiten mit Eigenmitteln unterlegt werden und zwar unabhängig davon, ob die Bilanzierung beim Vertragspartner erfolgt oder nicht.

## 1.5 Ausfallrisiko

### 1.5.1 Eigenmittel-Erfordernis für das Ausfallrisiko in- und ausländischer Investmentzertifikate

Bei der Berechnung des Eigenmittel-Erfordernisses für in- und ausländische Investmentzertifikate gemäß § 5 Abs 1 und § 24 Abs 1 InvFG 1993 bleibt das allgemeine und spezifische Positionsrisiko außer Acht; es ist nur das Eigenmittel-Erfordernis zur Abdeckung des Kreditrisikos nach den Vorschriften der Solvabilitätsrichtlinie zu berücksichtigen.

Investmentfondsanteile sind nach den Vorschriften der Solvabilitätsrichtlinie generell mit 100% zu gewichten, außer es handelt sich um Investmentfondsanteile, die Miteigentumsrechte vermitteln. Für derartige Fonds kann das Eigenmittel-Erfordernis nach zwei Verfahren berechnet werden:

### **Verfahren 1**

Für jedes Finanzinstrument, das sich im Fondsvermögen befindet, wird nach den Vorschriften der Solvabilitätsrichtlinie das Eigenmittel-Erfordernis bestimmt. Das Eigenmittel-Erfordernis für den Investmentfonds ist dann die Summe dieser Eigenmittel-Erfordernisse. Erfolgt die Eigenmittelunterlegung eines Investmentfonds nach dem eben beschriebenen Verfahren, so muss das Eigenmittel-Erfordernis täglich neu, unter Berücksichtigung der aktuellen Fondszusammensetzung, berechnet werden.

### **Verfahren 2**

Die Veranlagungsgrenzen gemäß Fondsbestimmungen werden mit den ihnen zugeordneten Risikogewichten multipliziert. Die Bemessungsgrundlage ist dann die Summe der risikogewichteten Veranlagungsgrenzen multipliziert mit dem aktuellen Marktwert des Investmentfonds. Das Eigenmittel-Erfordernis ist 8% der so berechneten Bemessungsgrundlage.

## **1.5.2 Eigenmittel-Erfordernis für das Ausfallrisiko sonstiger Positionen**

Unter sonstigen Positionen des Wertpapier-Handelsbuches, die in Verbindung mit dem Handel in Finanzinstrumenten stehen, versteht man gemäß § 2 Z 35 lit f BWG insbesondere Forderungen in Form von Gebühren, Provisionen, Zinsen, Dividenden und Einschüssen auf börsengängige Termin- und Optionskontrakte. Bleiben diese sonstigen Positionen bei der Berechnung des Eigenmittel-Erfordernisses für das allgemeine und spezifische Positionsrisiko außer Acht, dann müssen sie nach der Solvabilitätsrichtlinie mit Eigenmitteln unterlegt werden.

Da das Wertpapier-Handelsbuch generell zu aktuellen Marktkonditionen bewertet werden muss und diese aktuellen Marktpreise auch die Grundlage für die Berechnung des Eigenmittel-Erfordernisses für das allgemeine und spezifische Positionsrisiko bilden, müssen Zinsen und Dividenden nicht mehr gesondert gemäß Solvabilitätsrichtlinie unterlegt werden. Aktuelle Anleihekurse beinhalten alle zukünftigen und bereits aufgelaufenen Zinszahlungen. Aktuelle Aktienkurse beinhalten kommende Dividendenzahlungen.

Für Gebühren, Provisionen und Einschüsse auf börsengängige Termin- und Optionskontrakte ergibt sich die Bemessungsgrundlage für das Eigenmittel-Erfordernis, indem die Gebühren, Provisionen und Einschüsse mit dem entsprechenden Risikogewicht multipliziert werden.

### 1.5.3 Eigenmittel-Erfordernis für das Ausfallrisiko von derivativen außerbörslichen Instrumenten

Bei derivativen außerbörslichen Instrumenten des Wertpapier-Handelsbuches ist sowohl das allgemeine und spezifische Positionsrisiko als auch das Ausfallrisiko des Vertragspartners mit Eigenmitteln zu unterlegen. Dabei sieht der Gesetzgeber vor, dass all jene Kreditinstitute, die § 22b Abs 2 BWG nicht anwenden können, das Eigenmittel-Erfordernis für das Adressenausfallrisiko von außerbörslich gehandelten Derivaten – *auch für solche, die sich im Bankbuch befinden* – ausschließlich nach dem Marktbewertungsansatz ermitteln müssen. Es besteht somit für diese Institute keine Wahlmöglichkeit zwischen dem Marktbewertungsansatz und dem Ursprungsrisikoansatz.

#### *Marktbewertungsansatz*

Der Marktbewertungsansatz geht davon aus, dass sich das Kreditrisiko von außerbörslich gehandelten Derivaten aus zwei Komponenten zusammensetzt, die sich aus der Beantwortung der beiden folgenden Fragen ergeben:

- I. Welche Kosten würden entstehen, wenn sich das Kreditinstitut heute zu aktuellen Marktkonditionen mit dem gewünschten Derivat neu eindecken muss, weil der Vertragspartner ausgefallen ist ?
- II. Welche zusätzlichen Kosten würden entstehen, wenn der Vertragspartner erst zu einem späteren Zeitpunkt, aber noch vor Laufzeitende des Derivats ausfällt ?

Die Antworten auf diese Fragen lauten:

#### *I. Aktuelle Eindeckungskosten (Wiederbeschaffungskosten)*

Würde der Vertragspartner heute ausfallen, so muss sich das Kreditinstitut zu den aktuellen Marktbedingungen neu eindecken. Diese Kosten sind aus heutiger Sicht exakt bestimmbar. Existiert für den Vertrag kein liquider Markt, so muss der theoretische Wert mittels geeigneter Bewertungsmodelle unter Heranziehung aktueller Marktparameter verwendet werden. Für die Eigenmittelunterlegung werden nur positive Eindeckungskosten berücksichtigt. Ein gegenseitiges Aufrechnen von positiven und negativen Eindeckungskosten ist im Allgemeinen nicht erlaubt (ausgenommen Nettingvereinbarungen, die durch die Aufsicht als solche anerkannt wurden).

## II. *Potenzielle zusätzliche Ausfallkosten*

Würde der Vertragspartner erst zu einem zukünftigen Zeitpunkt ausfallen, dann kommen zu den aktuellen Eindeckungskosten noch jene Kosten hinzu, die durch ungünstige Marktbewegungen in der Zwischenzeit entstanden sind. Diese Kosten sind aus heutiger Sicht nicht exakt bestimmbar und können daher nur geschätzt werden. Für die Eigenmittelunterlegung sind die potenziellen zusätzlichen Ausfallkosten das Ergebnis der Multiplikation des *effektiven* Nominalwerts des Vertrages mit dem entsprechenden Prozentsatz der nachfolgenden Tabelle. Kontrakte, bei denen der Eindeckungsaufwand auf der Änderung von Preisen mehrerer Kategorien beruht, sind der Kategorie mit dem höchsten gemäß nachfolgender Tabelle anzusetzenden Prozentsatz zuzuordnen.

Die potenziellen zusätzlichen Ausfallkosten sind immer zu berechnen, unabhängig davon, ob die aktuellen Eindeckungskosten positiv oder negativ sind.

Gewichtungsfaktoren für den Zuschlag für das potenzielle zukünftige Kreditrisiko

Restlaufzeit des Vertrages	Zinsverträge	Wechselkurs- und Goldverträge	Substanzwertverträge	Edelmetallverträge, ausg. Gold	Warenverträge u. Verträge gem. Z 6 Anl. 2 BWG
höchstens ein Jahr	0%	1%	6%	7%	10%
über ein bis fünf Jahre	0,50%	5%	8%	7%	12%
über fünf Jahre	1,50%	7,50%	10%	8%	15%

Tabelle 3

Das Eigenmittel-Erfordernis für außerbörslich gehandelte Derivate berechnet sich dann wie folgt:

$$8\% \times \text{Risikogewicht des Vertragspartners} \times (\text{positive Eindeckungskosten} + \text{potenzielle zusätzliche Ausfallkosten})$$

### *Bemerkung*

Das Risikogewicht des Vertragspartners beträgt maximal 50%.

Bei der Berechnung der potenziellen zusätzlichen Ausfallkosten ist zunächst der *effektive* Nominalbetrag zu bestimmen. Der Begriff des effektiven Nominalbetrages ist deshalb wichtig, weil unter Swapgeschäften auch Swaps auf Aktien und Aktienindizes sowie auf Rohwaren zu erfassen

sind, bei denen die Austauschzahlungen nicht unbedingt an einen feststehenden, sondern an einen im Zeitablauf möglicherweise variablen Betrag gekoppelt sind. Darüber hinaus haben auch solche Swapgeschäfte zunehmend Verbreitung gefunden, bei denen die Formel zur Ermittlung der Austauschzahlungen es erlaubt, die vertraglich festgelegten Nominalbeträge künstlich zu verkleinern (z.B. so genannte Multiplier Swaps, bei denen auf einen vergleichsweise geringeren Nominalbetrag Austauschzahlungen in Höhe eines Mehrfachen des tatsächlichen Marktzinssatzes zu leisten sind und die damit weitgehend solchen Swapgeschäften entsprechen, bei denen die Austauschzahlungen in Höhe der marktüblichen Zinssätze auf einen deutlich höheren Nominalbetrag geleistet werden).

Wird bei Swapgeschäften der zu Grunde liegende Geldbetrag mehrfach während der Laufzeit ausgetauscht, so bildet die Summe der noch auszutauschenden Geldbeträge den effektiven Nominalbetrag.

Bei Kontrakten, bei denen der Vertragspartner die noch ausstehenden Ansprüche und Verpflichtungen zu bestimmten Zahlungszeitpunkten erfüllt und die Vertragsbedingungen danach neu festgelegt werden, sodass der Marktwert des Kontraktes zu diesem Zeitpunkt Null ist, gilt als Restlaufzeit die Zeit bis zum nächsten Zahlungszeitpunkt. Bei derart strukturierten Zinsverträgen, bei denen die Restlaufzeit mehr als ein Jahr beträgt, sind die effektiven Nominalbeträge zumindest mit 0,5% zu gewichten.

Bei Basisswaps in einer einzigen Währung und mit Zinsanpassungsperioden bis zu sechs Monaten ist kein Zuschlag für das potenzielle zukünftige Ausfallrisiko zu berücksichtigen.



## 2 Beispiele

### *Risiko aus Übernahmegarantien*

#### *Nicht-öffentliche Angebote*

Eine Bank übernimmt im Rahmen eines nicht-öffentlichen Angebots 10.000 Aktien zu einem Übernahmepreis von 100 EUR je Aktie.

Allgemeines und spezifisches Aktienkursrisiko bei Übernahmegarantien aus Privatplatzierungen  
(Wertangaben in EUR)

Tage nach Abgabe der Übernahmegarantie	Übernahme von Dritten garantiert (Anzahl Aktien)	Mark to Model	Nettoposition (Anzahl Aktien)	spezifisches Aktienkursrisiko	allgemeines Aktienkursrisiko
1	5.000	99	5.000	19.800	39.600
2	6.500	98	3.500	13.720	27.440
3	6.500	101	3.500	14.140	28.280
4	8.000	100	2.000	8.000	16.000
5	9.000	103	1.000	4.120	8.240
6	9.500	104	500	2.080	4.160
7	9.500	102	500	2.040	4.080
8	10.000	102	0	0	0

Tabelle 4

#### *Öffentliche Angebote*

Eine Bank übernimmt im Rahmen eines öffentlichen Angebots 10.000 Aktien zu einem Übernahmepreis von 100 EUR je Aktie. Das Ende der Zeichnungsfrist ist in zwei Tagen.

Allgemeines und spezifisches Aktienkursrisiko bei Übernahmegarantien aus öffentlichen Platzierungen  
(Wertangaben in EUR)

Tage nach Ende der Zeichnungsfrist	Übernahme von Dritten garantiert	Marktpreis	Gewichtung	Nettoposition (Anzahl Aktien)	spezifisches Aktienkursrisiko	allgemeines Aktienkursrisiko
-1	5.000	99	0,05	250	990	1.980
0	6.500	98	0,05	175	686	1.372
1	6.500	101	0,1	350	1.414	2.828
2	8.000	100	0,25	500	2.000	4.000
3	9.000	103	0,25	250	1.030	2.060
4	9.500	104	0,5	250	1.040	2.080
5	9.500	102	0,75	375	1.530	3.060
6	9.900	102	1	100	408	816

Tabelle 5

Das spezifische Aktienkursrisiko ist 4%<sup>3</sup> der ungewichteten bzw. gewichteten Nettoposition und das allgemeine Aktienkursrisiko ist 8% der ungewichteten bzw. gewichteten Nettoposition.

Handelt es sich bei den übernommenen Wertpapieren nicht um Aktien, sondern um Schuldtitel, dann ist analog vorzugehen, wobei für die Berechnung des spezifischen und allgemeinen Positionsrisikos § 22g und § 22h BWG zur Anwendung kommen.

### **Abwicklungsrisiko**

Das Kreditinstitut hat per Termin 3. August 1999 500 Aktien des Unternehmens A zum Kurs von 200 EUR pro Aktie, 1.000 Aktien des Unternehmens B zum Kurs 180 EUR pro Aktie und zum Termin 15. August 1999 eine Anleihe A zum Nominale 1.000.000 EUR zum Kurs 102,32 (inklusive Stückzinsen) erworben. Weiters hat das Kreditinstitut per 5. Mai 1999 500 Aktien des Unternehmens C zum Kurs 145 EUR und zum Termin 15. Juli 1999 eine Anleihe B zum Nominale 2.000.000 EUR zum Kurs 99,78 (inklusive Stückzinsen) erworben. Die vereinbarten Liefertermine wurden von den Geschäftspartnern nicht eingehalten. Am 24. August 1999 hatte die Aktie A einen Marktwert von 180 EUR, die Aktie B einen Marktwert von 220 EUR, die Aktie C einen Marktwert von 170 EUR, die Anleihe A einen Kurs von 103,78 (inklusive Stückzinsen) und die Anleihe B einen Kurs von 98,24 (inklusive Stückzinsen). Das Eigenmittelerfordernis zur Abdeckung der Verlustrisiken aus der verspäteten Abwicklung der Geschäfte ist für das Verfahren 1 und das Verfahren 2 den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

<sup>3</sup> Dieser Prozentsatz reduziert sich auf 2% für jene Substanzwerte, die alle unter § 22i Abs 1 Z 1 bis 5 BWG angeführten Bedingungen erfüllen.

## Eigenmittel-Erfordernis für das Abwicklungsrisiko nach Verfahren 1 (Wertangaben in EUR)

Wertpapiere	Vereinbarter Abrechnungspreis	vereinbarter Abwicklungstermin	aktueller Marktkurs am 24.8.99	potenzieller Verlust/Gewinn	Gewichtungsfaktor	Eigenmittel-Erfordernis
500 A Aktien	200	03.08.99	180	10.000	0,5	0
1.000 B Aktien	180	03.08.99	220	-40.000	0,5	20.000
500 C Aktien	145	05.05.99	170	-12.500	1	12.500
1 Mio. Anleihe A	102,32	15.08.99	103,78	-14.600	0,08	1.168
2 Mio. Anleihe B	99,78	15.07.99	98,24	30.800	0,75	0

Tabelle 6

## Eigenmittel-Erfordernis für das Abwicklungsrisiko nach Verfahren 2 (Wertangaben in EUR)

Wertpapiere	Vereinbarter Abrechnungspreis	vereinbarter Abwicklungstermin	aktueller Marktkurs am 24.8.99	potenzieller Verlust/Gewinn	Gewichtungsfaktor	Eigenmittel-Erfordernis
500 A Aktien	200	03.08.99	180	10.000	0,04	4.000
1.000 B Aktien	180	03.08.99	220	-40.000	0,04	7.200
500 C Aktien	145	05.05.99	170	-12.500	Verfahren 1	12.500
1 Mio. Anleihe A	102,32	15.08.99	103,78	-14.600	0,005	5.116
2 Mio. Anleihe B	99,78	15.07.99	98,24	30.800	0,09	179.604

Tabelle 7

Im Verfahren 2 bleiben die aktuellen Börsenkurse der ersten 45 Tage unberücksichtigt. Ab dem 46. Tag muss zum Verfahren 1 gewechselt werden, womit die aktuellen Börsenkurse in die Eigenmittelberechnungen Eingang finden.

**Vorleistungsrisiko**

- Am 1. August kauft die Bank A von der OECD-Bank B 3.000 Stück einer bestimmten Aktie zum Preis 500 EUR pro Aktie. Der Valutatag ist der 3. August. Am 3. August wird von der Bank A valutagerecht bezahlt, das Wertpapier von der Bank B aber nicht geliefert. Am 6. August ist die Lieferung der Aktie noch immer nicht erfolgt und der Aktienkurs liegt an diesem Tag bei 560 EUR. Der Zinssatz für täglich fälliges Geld beträgt 3%.

Das Eigenmittel-Erfordernis berechnet sich wie folgt:

$$3.000 \times 500 \times (1 + 0,03 \times 3/360) \times 0,20 \times 0,08 \text{ EUR} = 24.006 \text{ EUR}$$

- Am 1. August verkauft die Bank A an ein Unternehmen eine Anleihe mit Nominale 1.000.000 EUR zum Kurs 101,12 (inklusive Stückzinsen). Der Valutatag ist der 3. August. Am 3. August wird von der Bank A valutagerecht die Anleihe geliefert, das Unternehmen zahlt jedoch nicht den vereinbarten Betrag. Am 6. August ist die Zahlung noch immer nicht erfolgt und der Anleihekurs liegt an diesem Tag bei 100,89 (inklusive Stückzinsen).

Das Eigenmittel-Erfordernis berechnet sich wie folgt:

$$10.000 \times 100,98 \times 1,00 \times 0,08 \text{ EUR} = 80.712 \text{ EUR}$$

### ***Bemerkung***

In den vorliegenden Beispielen ist für das Abwicklungsrisiko noch keine Eigenmittelunterlegung notwendig, da seit dem festgesetzten Liefertermin weniger als fünf Tage vergangen sind.

### ***Abwicklungsrisiko und Vorleistungsrisiko kumuliert***

- Am 1. August kauft die Bank A von der OECD-Bank B 3.000 Stück einer bestimmten Aktie zum Preis 500 EUR pro Aktie. Der Valutatag ist der 3. August. Am 3. August wird von der Bank A valutagerecht bezahlt, das Wertpapier von der Bank B aber nicht geliefert. Am 29. August ist die Lieferung der Aktie noch immer nicht erfolgt und der Aktienkurs liegt an diesem Tag bei 590 EUR. Der Zinssatz für täglich fälliges Geld beträgt 3%.

Das Eigenmittel-Erfordernis für die Bank A berechnet sich wie folgt:

Vorleistungsrisiko:

$$3.000 \times 500 \times (1 + 0,03 \times 26/360) \times 0,20 \times 0,08 \text{ EUR} = 24.052 \text{ EUR}$$

Abwicklungsrisiko:

Verfahren 1:  
 $3.000 \times (590 - 500) \times 0,5 \text{ EUR} =$   
 135.000 EUR

Verfahren 2 (Vereinfachtes Verfahren):  
 $3.000 \times 500 \times 0,04 \text{ EUR} = 60.000 \text{ EUR}$

Das kumulierte Eigenmittel-Erfordernis beträgt somit 159.052 EUR bzw. 84.052 EUR, abhängig davon, ob das Abwicklungsrisiko nach Verfahren 1 oder Verfahren 2 berechnet wird.

- Am 1. August verkauft die Bank A an ein Unternehmen eine Anleihe mit Nominale 1.000.000 EUR zum Kurs 101,12 (inklusive Stückzinsen). Der Valutatag ist der 3. August.

Am 3. August wird von der Bank A valutagerecht die Anleihe geliefert, das Unternehmen zahlt jedoch nicht den vereinbarten Betrag. Am 29. August ist die Zahlung noch immer nicht erfolgt und der Anleihekurs liegt an diesem Tag bei 99,89 (inklusive Stückzinsen).

Das Eigenmittel-Erfordernis für die Bank A berechnet sich wie folgt:

Vorleistungsrisiko:

$$10.000 \times 99,89 \times 1,00 \times 0,08 \text{ EUR} = 79.912 \text{ EUR}$$

Abwicklungsrisiko:

Verfahren 1:

$$10.000 \times [-99,89 - (-101,12)] \times 1,00 \times 0,08 \text{ EUR} = 984 \text{ EUR}$$

Verfahren 2:

$$10.000 \times 101,12 \times 0,04 \text{ EUR} = 40.448 \text{ EUR}$$

Das kumulierte Eigenmittel-Erfordernis beträgt somit 80.896 EUR bzw. 120.360 EUR, abhängig davon, ob das Abwicklungsrisiko nach Verfahren 1 oder Verfahren 2 berechnet wird.

### ***Pensions- und Wertpapierleihgeschäfte***

Ein Kreditinstitut A der Zone A schließt mit einem Kreditinstitut B, das nicht der Zone A angehört, die folgenden Pensionsgeschäfte ab.

Pensionsgeschäft mit Laufzeit 7 Tage

Pensionsgeber: Kreditinstitut A

Pensionsnehmer: Kreditinstitut B

Das Kreditinstitut A verleiht am 1. August österreichische Bundesanleihen zum Nominale 10 Mio. EUR (Kupon 5%, Restlaufzeit 4,5 Jahre) an das Kreditinstitut B und erhält im Gegenzug eine Barzahlung in der Höhe von 10 Mio. EUR. Am 1. August hat die Anleihe einen Kurs von 102,34 (exklusive aufgelaufener Stückzinsen). Am 4. August hat die Anleihe einen Marktwert von 102,65 und die aufgelaufenen Stückzinsen betragen 250.000 EUR. Die mit dem Geldbetrag verbundenen Stückzinsen sind an diesem Tag 84.000 EUR. Das Eigenmittel-Erfordernis für das Ausfallrisiko ist für die beiden Kreditinstitute am 4. August den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

## Eigenmittel-Erfordernis bei Pensions- und Wertpapierleihgeschäften (Kreditinstitut A)

	Marktwert der Forderung	Marktwert der Sicherheit	aktueller Über- schussbetrag	Eigenmittel-Erfordernis Ausfallrisiko
echtes Pensions- geschäft	10.515.000	10.084.000	431.000	34.480
unechtes Pensions- geschäft	10.515.000	10.084.000	431.000	gemäß Abschnitt 1.5

Tabelle 8

## Eigenmittel-Erfordernis bei Pensions- und Wertpapierleihgeschäften (Kreditinstitut B)

	Marktwert der Sicherheit	Marktwert der Forderung	aktueller Über- schussbetrag	Eigenmittel-Erfordernis Ausfallrisiko
echtes Pensions- geschäft	10.515.000	10.084.000	-431.000	0
unechtes Pensions- geschäft	10.515.000	10.084.000	-431.000	gemäß Abschnitt 1.5

Tabelle 9

**Bemerkung**

Neben dem Ausfallrisiko ist bei Pensions- und Wertpapierleihgeschäften auch noch das allgemeine und spezifische Positionsrisiko mit Eigenmitteln zu unterlegen.

**Investmentfondszertifikate**

Ein Kreditinstitut hat einen Investmentfonds, der Miteigentumsrechte vermittelt, mit dem aktuellen Marktwert von 1,43 Mio. EUR in seinem Handelsbuch. In den Fondsbestimmungen ist festgelegt, dass der Fonds maximal 20% Aktien von Nichtbanken, maximal 30% Aktien von OECD-Banken und maximal 50% festverzinsliche Anleihen von Zentralregierungen der Zone A halten darf. Die aktuelle Fondszusammensetzung besteht aus 30% Aktien von OECD-Banken, 10% Aktien von Nichtbanken und 40% festverzinsliche Anleihen von Zentralregierungen der Zone A. Die restlichen 20% werden in Cash gehalten. Das Eigenmittel-Erfordernis für den Investmentfonds berechnet sich nach den beiden Verfahren wie folgt:

Verfahren 1:

$$0,08 \times (0,1 \times 1 + 0,3 \times 0,2 + 0,4 \times 0 + 0,2 \times 0) \times 1,43 \text{ Mio. EUR} = 18.304 \text{ EUR}$$

Verfahren 2:

$$0,08 \times (0,2 \times 1 + 0,3 \times 0,2 + 0,5 \times 0) \times 1,43 \text{ Mio. EUR} = 29.744 \text{ EUR}$$

### ***Bemerkung***

Befinden sich Derivate im Fonds, so sind diese im Verfahren 1 wie unter 1.5.3 beschrieben zu behandeln.

### ***Sonstige Positionen***

Ein Kreditinstitut hat gegenüber einer anerkannten Börse Forderungen in Form von Einschüssen auf börsengängige Termin- und Optionskontrakte in der Höhe von 100.000 EUR. Diese Forderungen sind wie folgt mit Eigenmitteln zu unterlegen:

$$0,08 \times 0,2 \times 100.000 \text{ EUR} = 1.600 \text{ EUR}$$

### ***Außerbörslich gehandelte Derivate/FRA***

Ein Kreditinstitut, dessen Heimatwährung der EUR ist, hat die folgenden drei FRAs in seinem Handelsbuch:

- 6- gegen 9-Monate EUR-FRA mit Nominale 10 Mio. EUR, einer Restlaufzeit von 8 Monaten und einem aktuellen positiven Marktwert von 5.000 EUR; Vertragspartner ist eine OECD-Bank.

Eigenmittelunterlegung für das Ausfallrisiko:

$$0,08 \times 0,2 \times (5.000 + 0 \times 10 \text{ Mio.}) \text{ EUR} = 80 \text{ EUR}$$

- 3- gegen 6-Monate USD-FRA mit Nominale 10 Mio. USD, einer Restlaufzeit von 5 Monaten und einem aktuellen positiven Marktwert von 8.000 USD; Vertragspartner ist ein Unternehmen.

Eigenmittelunterlegung für das Ausfallrisiko:

$$0,08 \times 0,5 \times (8.000 + 0,01 \times 10 \text{ Mio.}) \text{ USD} = 4.320 \text{ USD}$$

### ***Bemerkung***

Der vom Kreditinstitut zu tragende Eindeckungsaufwand hängt von der Änderung der USD-Zinssätze und dem Wechselkurs USD/EUR ab. Deshalb ist bei der Berechnung des Zuschlag-

faktors der höchste Prozentsatz zu verwenden, der sich aus allen Risikokategorien ergibt. Das ist im vorliegenden Fall der Prozentsatz für das Wechselkursrisiko und nicht der Prozentsatz für das Zinsrisiko.

- 12- gegen 15-Monate JPY-FRA mit Nominale 100 Mio. JPY, einer Restlaufzeit von 13 Monaten und einem aktuellen negativen Marktwert von -3.000 JPY; Vertragspartner ist eine OECD-Bank.

Eigenmittelunterlegung für das Ausfallrisiko:

$$0,08 \times 0,2 \times (0 + 0,05 \times 100 \text{ Mio.}) \text{ JPY} = 80.000 \text{ JPY}$$

### ***Bemerkung***

Der vom Kreditinstitut zu tragende Eindeckungsaufwand hängt von der Änderung der JPY-Zinssätze und dem Wechselkurs JPY/EUR ab. Deshalb ist bei der Berechnung des Zuschlagfaktors der höchste Prozentsatz zu verwenden, der sich aus allen Risikokategorien ergibt. Das ist im vorliegenden Fall der Prozentsatz für das Wechselkursrisiko und nicht der Prozentsatz für das Zinsrisiko.

Die erhaltenen Fremdwährungsbeträge müssen dann noch mit dem aktuellen Wechselkurs in EUR umgerechnet werden.

### ***Außerbörslich gehandelte Derivate/Swaps***

Ein Kreditinstitut, dessen Heimatwährung der EUR ist, hat die folgenden Swaps in seinem Handelsbuch:

- 3- gegen 6-Monate EUR-Basiswap mit Nominale 10 Mio. EUR, einer Restlaufzeit von 8 Jahren und einem aktuellen positiven Marktwert von 30.000 EUR; Vertragspartner ist eine OECD-Bank.

Eigenmittelunterlegung für das Ausfallrisiko:

$$0,08 \times 0,2 \times (30.000) \text{ EUR} = 480 \text{ EUR}$$

Da die Zinsanpassungsperiode nicht länger als 6 Monate ist, entfällt der Zuschlag für das potenzielle zukünftige Ausfallrisiko.

- EUR-Kuponswap mit Nominale 10 Mio. EUR, einer Restlaufzeit von 7 Jahren und einem aktuellen positiven Marktwert von 25.000 EUR; Vertragspartner ist ein Unternehmen.

Eigenmittelunterlegung für das Ausfallrisiko:

$$0,08 \times 0,5 \times (25.000 + 0,015 \times 10 \text{ Mio.}) \text{ EUR} = 7.000 \text{ EUR}$$

- USD/JPY Cross-Currency-Swap mit den Nominalwerten 10 Mio. USD und 1.250 Mio. JPY, einer Restlaufzeit von 10 Jahren und einem aktuellen positiven Marktwert von 1,55 Mio. USD; Vertragspartner ist eine OECD-Bank. Das Kreditinstitut erhält USD und zahlt JPY.

Eigenmittelunterlegung für das Ausfallrisiko:

$$0,08 \times 0,2 \times (1,55 \text{ Mio.} + 0,075 \times 10 \text{ Mio.}) \text{ USD} = 36.800 \text{ USD}$$

### **Bemerkung**

Der vom Kreditinstitut zu tragende Eindeckungsaufwand hängt von der Änderung der Zinssätze und dem Wechselkurs USD/JPY ab. Deshalb ist bei der Berechnung des Zuschlagfaktors der höchste Prozentsatz zu verwenden, der sich aus allen Risikokategorien ergibt. Das ist im vorliegenden Fall der Prozentsatz für das Wechselkursrisiko und nicht der Prozentsatz für das Zinsrisiko.

### **Außerbörslich gehandelte Derivate/Optionen**

Ein Kreditinstitut, dessen Heimatwährung der EUR ist, hat die folgenden OTC-Optionen in seinem Handelsbuch:

- Eine Kaufposition in 2.000 Calls auf die Aktie A mit einem aktuellen Optionspreis von 64,23 EUR, einer Restlaufzeit von 6,7 Monaten und einem aktuellen Underlying-Kurs von 854 EUR. Der Vertragspartner ist eine Nicht-OECD-Bank.

Eigenmittelunterlegung für das Ausfallrisiko:

$$0,08 \times 0,5 \times (64,23 \times 2.000 + 0,06 \times 854 \times 2.000) \text{ EUR} = 9.237,6 \text{ EUR}$$

Obwohl das Risikogewicht einer Nicht-OECD-Bank 100% ist, kommt hier das Risikogewicht 50% zur Anwendung, da laut BWG für besondere außerbilanzmäßige Geschäfte das höchste Risikogewicht 50% beträgt<sup>4</sup>.

---

<sup>4</sup> § 22 Abs 2 Z 3 BWG

- Eine Verkaufsposition in 1.000 Puts auf die Aktie B mit einem aktuellen Optionspreis von 54,24 EUR, einer Restlaufzeit von 7 Monaten und einem aktuellen Underlying-Kurs von 954 EUR. Der Vertragspartner ist eine OECD-Bank.

Eigenmittelunterlegung für das Ausfallrisiko:

Keine Eigenmittelunterlegung für das Ausfallrisiko notwendig, da bei verkauften Optionen kein Kreditrisiko vorhanden ist.

- Eine Kaufposition in einem Call auf eine USD-Anleihe mit Nominale 1 Mio. USD, mit einem aktuellen Optionspreis von 79.800 USD, einer Restlaufzeit von 1,3 Jahren und einem aktuellen Underlying-Kurs von 102,84. Der Vertragspartner ist eine OECD-Bank.

Eigenmittelunterlegung für das Ausfallrisiko:

$$0,08 \times 0,2 \times (79.800 + 0,05 \times 1.028.400) \text{ USD} = 2.099,52 \text{ USD}$$

### **Bemerkung**

Der vom Kreditinstitut zu tragende Eindeckungsaufwand hängt von der Änderung der Zinssätze und dem Wechselkurs USD/EUR ab. Deshalb ist bei der Berechnung des Zuschlagfaktors der höchste Prozentsatz zu verwenden, der sich aus allen Risikokategorien ergibt. Das ist im vorliegenden Fall der Prozentsatz für das Wechselkursrisiko und nicht der Prozentsatz für das Zinsrisiko.

- Eine Kaufposition in einem Put auf eine USD/JPY-Option mit Nominale 1 Mio. USD, mit einem aktuellen Optionspreis von 98.500 USD, einer Restlaufzeit von 6 Monaten und einem aktuellen Underlying 119 JPY/USD. Der Vertragspartner ist eine OECD-Bank.

Eigenmittelunterlegung für das Ausfallrisiko:

$$0,08 \times 0,2 \times (98.500 + 0,01 \times 1 \text{ Mio.}) \text{ USD} = 1.736 \text{ USD}$$

### **Bemerkung**

Der vom Kreditinstitut zu tragende Eindeckungsaufwand hängt von der Änderung der Zinssätze und dem Wechselkurs USD/JPY ab. Deshalb ist bei der Berechnung des Zuschlagfaktors der höchste Prozentsatz zu verwenden, der sich aus allen Risikokategorien ergibt. Das ist im vorliegenden Fall der Prozentsatz für das Wechselkursrisiko und nicht der Prozentsatz für das Zinsrisiko.

### 3 Literaturverzeichnis

*Richtlinie 89/647/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute*, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 386/14 vom 30. Dezember 1989 (Solvabilitätsrichtlinie)

*Richtlinie 93/6/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten*, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 141 vom 11. Juni 1993, 1-26 (Kapitaladäquanz-Richtlinie)

Bestimmungen des österreichischen Bankwesengesetzes i.d.F. BGBl. Nr. 753/1996 und Nr. 757/1996

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (1997): *Grundsatz I vom 29. Oktober 1997* (Umsetzung der Kapitaladäquanz-Richtlinie in Deutschland)

Schulte-Mattler H. und Traber U. (1995): *Marktrisiko und Eigenkapital*, Gabler Verlag